



Bericht

Geschichte der Nathaniel
Freiherr von Rothschild'schen
Stiftung für Nervenranke von
ihrer Errichtung bis zu ihrer
Reorganisation in der
Nachkriegszeit

Erstellt im Auftrag der Geschäftsgruppen
Soziales, Gesundheit und Sport (Stadtrat Peter
Hacker) sowie Kultur und Wissenschaft
(Stadträtin Veronica Kaup-Hasler)

GESCHICHTE DER NATHANIEL FREIHERR VON ROTHSCHILD´SCHEN STIFTUNG FÜR NERVENKRANKE VON IHRER ERRICHTUNG BIS ZU IHRER REORGANISATION IN DER NACHKRIEGSZEIT

ERSTELLT IM AUFTRAG DER GESCHÄFTSGRUPPEN SOZIALES, GESUNDHEIT UND
SPORT (STADTRAT PETER HACKER) SOWIE KULTUR UND WISSENSCHAFT
(STADTRÄTIN VERONICA KAUP-HASLER)

Wien, September 2021

Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal (Leitung)

Mag. Dr. Gerhard Baumgartner

Univ. Prof. DDr. Oliver Rathkolb

Univ. Prof. Dr. Roman Sandgruber

Dr.ⁱⁿ Ulrike Zimmerl

Projektkoordination:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Rigele, MAS

ProjektmitarbeiterInnen:

Dr.ⁱⁿ Verena Pawlowsky, Dr. Harald Wendelin vom

Forschungsbüro. Verein für wissenschaftliche und kulturelle Dienstleistungen

<https://www.forschungsbuero.at/>

Abbildung Titelseite: WStLA, M.Abt. 209.19 – Nervenheilanstalt Rosenhügel, A2: Mappe 2, Statut

INHALTSVERZEICHNIS

1. QUELLEN- UND LITERATURLAGE

- 1.1. Quellen
- 1.2. Literatur

2. ZWEI JAHRHUNDERTE ROTHSCHILD IN ÖSTERREICH

- 2.1. Die Wiener Rothschild-Linie
- 2.2. Niedergang und Zerstörung
- 2.3. Das Erbe
- 2.4. Die verdrängten Rothschilds

3. GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT – EIN RECHTSHISTORISCHER ÜBERBLICK

- 3.1. Begriffliches
- 3.2. Von den Anfängen ins „lange 19. Jahrhundert“
- 3.3. Erste Republik
- 3.4. NS-Zeit
- 3.5. Nachkriegszeit
 - 3.5.1. Vermögenserfassung und -sicherung
 - 3.5.2. Nichtigkeitsgesetz und Stiftungsrückstellungsansprüche
 - 3.5.3. Stiftungsreorganisation und Rückstellungsverfahren
 - 3.5.3.1. Bundesrecht
 - 3.5.3.2. Wiener Landesrecht
- 3.6. Ausblick

4. STIFTUNGSGRÜNDUNG: VON DER IDEE DER STIFTUNG BIS ZUR ERÖFFNUNG DER HEILANSTALTEN

- 4.1. Fragestellung
- 4.2. Die Öffentlichkeit erfährt von der Stiftung
- 4.3. Das lange Warten
- 4.4. Konstituierung des Kuratoriums, frühe Planungen und Standortsuche
- 4.5. Standortentscheidungen
 - 4.5.1. Exkurs: Stadterweiterung und Heilstättencluster
- 4.6. Resümee

5. DIE NERVENHEILANSTALT AM ROSENHÜGEL

- 5.1. Erfüllung des Stiftungszwecks und Initialisierung
- 5.2. Standortentscheidung, Grundstückskauf und Architekturwettbewerb
- 5.3. Bauliche Ausgestaltung und Projektbeschreibung
- 5.4. Baukosten
- 5.5. Operativer Betrieb in den ersten Jahren
- 5.6. Schlussbetrachtung

6. DIE NERVENHEILANSTALT MARIA-THERESIEN-SCHLÖSSEL

- 6.1. Fragestellung
- 6.2. Geschichte der Liegenschaft
- 6.3. Anrainerproteste und Umplanungen
- 6.4. Baubeginn: Renovierung und Neubau
- 6.5. Aufnahme der Kranken: Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Alter
- 6.6. Exkurs: Bettenkapazitäten der beiden Stiftungsanstalten im Laufe ihres Bestehens
- 6.7. Das Maria-Theresien-Schlüssel – ein Sonderfall?
- 6.8. Resümee

7. DIE BEIDEN STIFTUNGSANSTALTEN IM ERSTEN WELTKRIEG

- 7.1. Fragestellung
- 7.2. Die Bereitstellung der Heilanstalten
- 7.3. Kostenübernahme
- 7.4. Spezialspitäler für Nervenranke
- 7.5. Die neuen Patienten
- 7.6. Kriegsneurosen und Elektrotherapie
- 7.7. Hoher Besuch und militärische Hierarchie
- 7.8. Kriegsende und Umstellung auf Zivilbetrieb
- 7.9. Resümee

8. DIE AUFLÖSUNG DER STIFTUNG IM JAHR 1938

- 8.1. Fragestellung
- 8.2. Die Tätigkeit des „Stillhaltekommissars“
- 8.3. Auflösung der Stiftung und „Einweisung“ ihres Vermögens in die Stadt Wien
 - 8.3.1. Kommissarische Leitung
 - 8.3.2. Erhebung des Stiftungsvermögens und Übernahmeinteressenten
 - 8.3.3. Die „Überführungsaktion“

- 8.3.4. Auflösungs- und Einweisungsbescheid, Entzug des Vermögens
- 8.3.5. Formale Übernahmeschritte
- 8.3.6. Abwicklung als nicht-jüdische Stiftung
- 8.4. Auswirkungen des „Anschlusses“ auf die beiden Anstalten
 - 8.4.1. Die ersten Tage nach dem „Anschluß“
 - 8.4.2. Personal
 - 8.4.2.1. Stiftungspersonal versus Anstaltspersonal
 - 8.4.2.2. Personalsituation in den Stiftungsanstalten 1938
 - 8.4.2.3. Dienstenthebungen
 - 8.4.2.4. LISTE: Dienstenthebungen 1938
- 8.5. Resümee

9. DIE ANSTALTEN IM ZWEITEN WELTKRIEG UND IN DER NACHKRIEGSZEIT

- 9.1. Fragestellung
- 9.2. Nutzung im Zweiten Weltkrieg
- 9.3. Teilflächenverkauf, Kriegsschäden und Wiederaufbau
- 9.4. Resümee

10. DIE ROTHSCHILD-STIFTUNG UND DIE WIEN-FILM

- 10.1. Die Liegenschaft am Rosenhügel nach dem „Anschluss“
- 10.2. Exkurs: Nachbarschaft Filmgesellschaft
- 10.3. Grundstückszukäufe der Wien-Film GmbH
- 10.4. Parzellierung und Eigentumsverhältnisse
- 10.5. Die Wien-Film nach 1945
- 10.6. Schlussbetrachtung

11. KAPITALAUSSTATTUNG DER STIFTUNG UND FINANZIERUNG DES ANSTALTENBETRIEB

- 11.1. Fragestellung
- 11.2. Rahmen
- 11.3. Kapitalausstattung bei der Gründung
- 11.4. Behördliche Zuständigkeit und Kuratoriumszusammensetzung
- 11.5. Grundankauf und Baukosten
- 11.6. Mittellose und zahlende Kranke – Verpflegungsgebühren
- 11.7. Finanzierung im Ersten Weltkrieg – die Anstalten im Dienst der Armee

- 11.8. Hyperinflation und Neuausrichtung in der Ersten Republik
- 11.9. Konsolidierung und Betrieb unter neuen Bedingungen in den 1930er-Jahren
- 11.10. Die Anstalt auf dem Rosenhügel als Wirtschaftsbetrieb
- 11.11. Kapitalausstattung bei der Auflösung der Stiftung 193
- 11.12. Aufbauumlage, Verwaltungsgebühr und Entzug des Wertpapiervermögens
- 11.13. Der Verbleib des Wertpapiervermögens nach 1945
 - 11.13.1. Widersprüchliche Angaben zu den Wertpapieren in den VEAV-Anmeldungen 1946
 - 11.13.2. Widersprüchliche Angaben zu den Wertpapieren im Rückstellungsverfahren
 - 11.13.3. Wertpapierübernahme durch die Stadt Wien
- 11.14. Rekonstruktion der Anstaltsbilanzen im Zuge des Rückstellungsverfahrens
- 11.15. Resümee

12. STIFTUNGSREORGANISATION UND RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN

- 12.1. Fragestellung
- 12.2. 1946: Vermögensentziehungsanmeldung
- 12.3. 1956: Reorganisation
- 12.4. 1956: Rückstellungsantrag
- 12.5. 1957: Teilerkenntnis
- 12.6. 1957: Vertagung und finanzielle Aspekte
- 12.7. 1958: Suche nach einer generellen Lösung für Stiftungsanstalten
- 12.8. 1959: Vorbereitung eines Vergleichs
- 12.9. 1960: Konkretisierung des Vergleichs
- 12.10. 1961: Interne Verhandlungen und Forderungen der Magistratsabteilung 12
- 12.11. 1962: Ausarbeitung des Vergleichs
- 12.12. 1962: Einschreiten der Rückstellungskommission und Abschluss des Vergleichs
- 12.13. 1963: Benützungsbereinkommen
- 12.14. Exkurs: Die Sichtbarmachung des Stifternamens
- 12.15. Resümee

13. DIE INTEGRATION DER EHEMALIGEN STIFTUNGSANSTALTEN IN DAS ÖFFENTLICHE KRANKENANSTALTENWESEN NACH DER AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

- 13.1. Fragestellung
- 13.2. 1947: Erneuerung der Betriebsgenehmigung und neue Anstaltsstatuten
- 13.3. 1954: Änderung der Anstaltsstatuten

13.4. 1966: Namensänderung

13.5. Resümee

14. DAS STIFTUNGSKURATORIUM

14.1. Fragestellung

14.2. Die Kuratoriumsmitglieder der ersten Generation

14.2.1. LISTE: Das Kuratorium 1907

14.3. Das Kuratorium bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs

14.3.1. LISTE: Das Kuratorium 1914

14.4. Die Rolle der Rothschilds im Kuratorium

14.5. Das Kuratorium in der Ersten Republik

14.5.1. LISTE: Das Kuratorium 1919

14.5.2. LISTE: Das Kuratorium 1935

14.6. Das letzte Kuratorium

14.6.1. LISTE: Das Kuratorium 1938

14.7. Die Situation nach 1945

14.8. Resümee

15. STIFTUNGSSEKRETÄRE UND LEITENDES ANSTALTSPERSONAL (DIREKTOREN, VERWALTER, OBERINNEN)

15.1. Vorbemerkung

15.2. Personenlisten

15.2.1. Stiftungssekretäre

15.2.2. Leiter / Ärztliche Direktoren der Anstalt Rosenhügel

15.2.3. Leiter / Ärztliche Direktoren der Anstalt Maria-Theresien-Schlüssel

15.2.4. Verwalter / Verwaltungsdirektoren der Anstalt Rosenhügel

15.2.5. Verwalter / Verwaltungsdirektoren der Anstalt Maria-Theresien-Schlüssel

15.2.6. Oberinnen / Pflegedirektorinnen der Anstalt Rosenhügel

15.2.7. Oberinnen / Pflegedirektorinnen der Anstalt Maria-Theresien-Schlüssel

15.3. Ausgewählte Biografien

Alfred Auersperg

Hans Bertha

Albert Eisler

Franz Formanek

Margarethe Hübsch

Helene Korompay

Karl Nowotny

Emil Redlich

Friedrich Sölder

Erwin Stransky

15.4. Resümee

EXECUTIVE SUMMARY

I. Einsetzung und Auftrag der Kommission

II. Quellen

III. Kodizill und Stiftbrief

IV. Inhaltliche Darstellung

V. Empfehlung

DANKSAGUNG

QUELLENVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS

ANHANG DOKUMENTE

EXECUTIVE SUMMARY

I. EINSETZUNG UND AUFTRAG DER KOMMISSION

Der Wiener Landtag beschloss im März 2020, eine unabhängige ExpertInnenkommission zur Untersuchung der Geschichte der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* einzusetzen. Als Aufgabe und Ziel der Untersuchung wurden die „Aufarbeitung der Geschichte der Stiftung von ihrer Errichtung 1907 über ihre Auflösung im Nationalsozialismus bis jedenfalls zur Wiederherstellung in der Nachkriegszeit sowie der Verortung der Stiftung und ihrer Institutionen (Heilanstalt Rosenhügel und Maria-Theresien-Schlössel) im zeithistorischen Kontext“ festgelegt. Die konstituierende Sitzung der ExpertInnenkommission fand am 8. September 2020 im Wiener Rathaus statt.

Der Kommission gehören folgende Personen an: Univ.-Prof.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal (Vorsitzende), Dr. Gerhard Baumgartner, Univ.-Prof. Oliver Rathkolb, Univ.-Prof. Roman Sandgruber und Dr.ⁱⁿ Ulrike Zimmerl. Unterstützt wurde die Kommission bei Recherche und Organisation von der Direktorin des Wiener Stadt- und Landesarchivs Dr.ⁱⁿ Brigitte Rigele und ihrem Team, als wissenschaftliche MitarbeiterInnen konnten mit Dr.ⁱⁿ Verena Pawlowsky und Dr. Harald Wendelin zwei in der Zeitgeschichts- und NS-Forschung höchst ausgewiesene ExpertInnen gewonnen werden.

II. QUELLEN

Im Zuge der quellenbasierten Forschungen wurden unter anderem Unterlagen im Krankenhaus Hietzing, bei den beteiligten Magistratsabteilungen der Stadt Wien (MA 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht und MA 62 – Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten), im Wiener Stadt- und Landesarchiv, im Nö. Landesarchiv, im Österreichischen Staatsarchiv und bei den Bezirksgerichten in Hietzing und Döbling sowie in internationalen Archiven wie dem Rothschild-Archiv in London gesichtet und ausgewertet.

Da ein eigenes Stiftungsarchiv aufgrund der Zerschlagung und Auflösung der Stiftung durch das nationalsozialistische Regime fehlt, waren umfassende Forschungen in den oben angeführten Archiven notwendig, um Primärquellen zur Geschichte der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* zusammenzutragen, zu analysieren sowie zeithistorisch bzw. rechtshistorisch auszuwerten und zu interpretieren. So konnte beispielsweise der Inhalt des verschwundenen Schlussberichts des NS-Stillhaltekommissars, einer dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich unterstellten Abteilung zur „Gleichschaltung“ von Vereinen und Stiftungen, durch Ersatzüberlieferungen größtenteils erschlossen werden. Stiftbrief, Kodizill und Statuten fanden sich an verschiedenen Stellen; hingegen sind weder Jahresberichte noch Sitzungsprotokolle des Kuratoriums der Stiftung bis 1937 überliefert. Auch die einschlägige wissenschaftliche – vor allem im Umfeld der Historikerkommission der Republik Österreich entstandene – Literatur zur Geschichte der Rothschild'schen Stiftung bis zur NS-Zeit und nach 1945 wurde für den Bericht ausgewertet.

III. KODIZILL UND STIFTBRIEF

1905 starb Nathaniel von Rothschild, der älteste Sohn Anselms von Rothschild. Letztwillig hatte er nicht nur seinem Bruder Albert, dem die Leitung des Bankhauses anvertraut worden war, als seinen Erben eingesetzt, sondern 20 Millionen Kronen aus seinem Vermögen zwecks Errichtung einer wohlthätigen Stiftung gewidmet. Dem Kodizill aus dem Jahr 1900 zufolge waren aus den jährlichen Zinserträgen des Stiftungskapitals „Anstalten für Nervenranke zu errichten und zu erhalten“, als unterstützungswürdige Personen wurden „mittellose Nervenleidende“ bestimmt. Die Pflöglinge mussten österreichische StaatsbürgerInnen sein, vor allem waren „nach Wien zuständige oder in Wien domizilierende Personen ohne Unterschied der Konfession zu berücksichtigen“. Die Anstalten waren „in gesunder Lage in Wien oder möglichst in der Nähe von Wien zu errichten“. Die Verwaltung der Stiftung war einem Kuratorium zu übertragen, über dessen Zusammensetzung Albert von Rothschild „im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde die näheren Verfügungen zu treffen“ hatte. Diesem überließ Nathaniel Rothschild als seinem „Erben und Testamentsvollstrecker“ auch die „Festsetzung des Stiftbriefes mit den detaillierten Ausführungsbestimmungen“.

Die *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* wurde am 28. Februar 1907 errichtet, ihr „rein humanitärer“ Zweck war „die Errichtung und Erhaltung von Anstalten für Nervenranke nach den Bestimmungen des [...] Kodizilles“. Zur Verwaltung der Stiftung setzte Albert von Rothschild im Stiftbrief 1907 ein Kuratorium ein, darüber hinaus fanden sich darin neben Bestimmungen zur konkreten Ausgestaltung der Anstalten und zum Kreis der Aufzunehmenden die Anordnungen, dass „der Name des Stifters und das Datum der Stiftung auf jedem von der Stiftung zu errichtenden Pavillon auf der Vorderfront über dem Haupteingange ersichtlich zu machen“ und „die volle Selbständigkeit der Stiftung und ihrer Anstalten stets aufrecht zu halten“ sei.

Nach dem Statut der Stiftung bestand das Kuratorium aus: 1) Albert von Rothschild bzw. „dessen Rechtsnachfolger“ als Vorsitzendem oder „an ihrerstatt einem von denselben auf Widerruf ernannten Stellvertreter“; 2) acht von Albert Freiherrn von Rothschild oder „seinem Rechtsnachfolger“ auf Widerruf ernannten Kuratoren, unter denen sich mindestens zwei Ärzte und ein technischer Sachverständiger befinden müssen“ sowie 3) „drei Kuratoren, deren je einer vom Statthalter für Niederösterreich, vom Landmarschall von Niederösterreich und vom Bürgermeister der Stadt Wien im Einvernehmen mit Herrn Albert Freiherrn von Rothschild bzw. „seinen Rechtsnachfolgern“ zu ernennen war. Das Recht Albert von Rothschilds, Kuratoren zu berufen und abzurufen, sollte, „falls er nicht eine andere Person als Rechtsnachfolger namhaft gemacht“ hatte, was auch in einer letztwilligen Anordnung geschehen konnte, in „erster Linie auf seinen zweitgeborenen Sohn“, Alfons Freiherrn von Rothschild, und nach diesem auf seinen drittgeborenen Sohn, Louis Freiherrn von Rothschild, übergehen. Dieser Übergang sollte im Fall des Ablebens oder der bleibenden Verhinderung Alberts eintreten. Konnte von diesen Personen dieses Recht wegen Todes oder bleibender Verhinderung nicht ausgeübt werden, sollten die „zur Zeit in Funktion befindlichen Kuratoren dauernd ihr Amt (behalten)“ und die „etwa freien oder durch Ausscheiden einzelner Kuratoren freiwerdenden Stellen [Pkt. 1 und 2] mittels Kooptation [...] besetzen“. Ebenfalls stand ihnen dann das Recht zu, das erforderliche Einvernehmen mit den niederösterreichischen Stellen und dem Wiener Bürgermeister zwecks Bestellung der übrigen Kuratoren (Pkt. 3) herzustellen.

IV. INHALTLICHE DARSTELLUNG

Der Bericht deckt die Zeit von der Errichtung der Rothschild'schen Stiftung bis zum Vergleich 1962 und dem Benützungsabkommen zwischen der Stiftung und der Stadt Wien 1963 ab. Die weitere Stiftungsgeschichte wurde nicht untersucht.

Zu Beginn des Berichts skizziert Roman Sandgruber in einem familienbiografischen Beitrag zunächst die Geschichte der Familie Rothschild in Wien und die Geschichte ihrer Nachkommen nach 1945 bis in die Gegenwart. Dabei widmet er sich auch der Restitution des vom NS-Regime entzogenen Rothschild'schen Familienvermögens, das vom Vermögen der Stiftung in jeder Hinsicht getrennt gesehen werden muss. Er setzt sich überdies kritisch mit der (mangelnden) öffentlichen Erinnerung an die bedeutenden finanziellen Förderungen verschiedener Institutionen durch die Familie auch jenseits der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* auseinander.

Ilse Reiter-Zatloukal bereitet in ihrem rechtshistorischen Beitrag die Entwicklung des Rechts gemeinnütziger Stiftungen von der Zeit der Habsburgermonarchie über die Erste Republik bis in die Nachkriegszeit auf, womit ein allgemeiner rechtlicher Rahmen für die Stiftungsgeschichte in Österreich und Wien als Hintergrund für die Detailanalysen zur Rothschild'schen Stiftung vorgelegt wird. Wichtig in diesem Zusammenhang ist dabei auch die kritische Auseinandersetzung mit der späten Wiedererrichtung der im Nationalsozialismus zwangsweise aufgelösten gemeinnützigen Stiftungen. Im Falle Wiens geschah dies durch das Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz vom 21. Oktober 1955, das der entsprechenden Bundesnorm weitestgehend nachgebildet war. Angesichts der Tatsache, dass die Vermögensentziehung bereits ab 1946 angemeldet werden musste, wie dies im Falle der Rothschild'schen Stiftung auch geschah, scheint die Wiedererrichtung sehr spät erfolgt zu sein, war aber mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht früher möglich und musste dann aufgrund der Fristen für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen auch rasch erfolgen.

Die Stiftungsgründung konnte im Detail – vor allem anhand der intensiven medialen Berichterstattung – von Verena Pawlowsky rekonstruiert werden, obwohl außer Stiftbrief und Architektenplänen keine internen Unterlagen aus dem Umfeld Nathaniel von Rothschilds, seiner Erben und Mitarbeiter zur Verfügung standen. Die „letztwillige Anordnung“ des am 13. Juni 1905 verstorbenen Nathaniel Mayer Anselm von Rothschilds, 20 Millionen Kronen im Testament für eine Stiftung zu widmen, wird ebenso ausführlich dargestellt, wie die Errichtung der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* am 28. Februar 1907. Auf der Basis von medizinischen Expertengutachten sollten letztlich zwei Anstalten errichtet werden – eine städtische (das Maria-Theresien-Schlüssel) mit einem Ambulatorium versehene und als Aufnahmekanzlei dienende, wo eher schwerer Erkrankte betreut werden sollten, und eine andere, am Stadtrand gelegene Anstalt (am Rosenhügel), welche die Funktion eines Sanatoriums haben sollte.

Ulrike Zimmerl analysiert die konkrete Umsetzung des Stiftungsprojekts der Nervenheilanstalt am Rosenhügel in Bezug auf Standortentscheidung, Grundstückskauf, Architekturwettbewerb sowie Bau und Betrieb in den ersten Jahren von der Eröffnung der Anstalt im Jahr 1912 bis in die Zeit des Ersten Weltkriegs. Der Erwerb von Grundstücken und die Errichtung von Patientenvillons mit den zugehörigen Verwaltungs- und Nebengebäuden waren die Grundvoraussetzung für den Betrieb der Nervenheilanstalt. Diese Investitionen erfolgten aus den jährlichen Erträgen des gestifteten Wertpapiervermögens und damit mittels Ankauf durch die Stiftung selbst. Die Dimension der Liegenschaft am Rosenhügel war mit etwa 229.590 Quadratmetern enorm, und die Grundstücke der

Stiftung stellten generell, aber insbesondere nach der Geldentwertung in den Krisen Jahren nach dem Ersten Weltkrieg einen wertvollen Anteil des Stiftungsvermögens dar.

Das zweite Bauvorhaben der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* in Döbling, das Maria-Theresien-Schlössel, gestaltete sich von Anfang an komplizierter, wie Verena Pawlowsky darstellt. Zum einen musste in Döbling alte Bausubstanz, nämlich das auf dem angekauften Grundstück stehende Maria-Theresien-Schlössel, integriert werden. Das machte die Errichtung dieser Anstalt teurer als ursprünglich gedacht. Hinzu kamen Proteste und gerichtliche Einsprüche von AnrainerInnen, die versuchten, die Errichtung einer Nervenheilanstalt in ihrer Nachbarschaft zu verhindern. Das gelang ihnen zwar nicht, aber der Weg durch alle Instanzen verzögerte den Baubeginn doch um fast zwei Jahre. 1914 konnte die Anstalt in Betrieb genommen werden. Auch wenn heute – nicht zuletzt durch den Verkauf des Maria-Theresien-Schlössels im Jahr 2002 – in erster Linie die Anstalt am Rosenhügel mit der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* assoziiert wird, war die in Döbling errichtete Nervenheilanstalt ein integraler Bestandteil der Stiftung, eine Anstalt, die sich zudem in einigen Aspekten von ihrer Schwesteranstalt am Rosenhügel unterschied.

Während des Ersten Weltkriegs wurden beide Einrichtungen als Militärspitäler verwendet, wie Verena Pawlowsky dokumentiert – mit auf das Dreifache erweiterten Bettenkapazitäten (Rosenhügel 300 und Maria-Theresien-Schlössel 200 Betten). Die Kosten wurden trotz Bereitschaft der Stiftung, Verpflegungs- und Personalkosten zu übernehmen, größtenteils von der Militärverwaltung getragen. Nach 1918 wurde vorerst aufgrund der extrem schlechten Versorgungslage ab März 1919 ein reduzierter Betrieb für zivile PatientInnen nur in der Anstalt am Rosenhügel aufgenommen, die über eine eigene Landwirtschaft zur Versorgung von PatientInnen und Belegschaft verfügte. Das Maria-Theresien-Schlössel wurde saniert und danach ebenfalls wieder dem stiftbriefmäßigen Zweck zugeführt.

Die Wiedererrichtung des zivilen Betriebs in der Nervenheilanstalt Rosenhügel sowie die Weiterführung in den 1920er und 1930er Jahren stellte die Stiftung vor große wirtschaftliche Herausforderungen, wie Harald Wendelin analysiert. So war der laufende Abgang bei beiden Anstalten – Rosenhügel und Maria-Theresien-Schlössel – schon im Jahr 1922 beträchtlich, und für das Jahr 1923 erwartete das Kuratorium ein noch schlechteres Ergebnis. Wegen der „Unzulänglichkeit der Stiftungseinkünfte“ – die Hyperinflation hatte das Stiftungskapital derart dezimiert, dass die Zinsenerträge für die Finanzierung des Spitalsbetriebs nicht mehr ausreichten – war das Kuratorium der Stiftung, wie Harald Wendelin aufzeigt, gezwungen, zur Deckung der auflaufenden Fehlbeträge auf die Vermögenssubstanz der Stiftung, das heißt auf das in Wertpapieren veranlagte Kapital, zuzugreifen. Den Verantwortlichen der Stiftung war durchaus klar, dass der eingeschlagene Weg kein nachhaltiger war, denn das Stiftungskapital blieb durch einen Wertpapiernachkauf zwar formal erhalten, der Realwert der nachgekauften Wertpapiere stellte aber inflationsbereinigt nur noch einen Bruchteil des Vorkriegswerts dar. Die Finanzierung des Anstaltenbetriebs wurde durch den Differenzbetrag zwischen dem Erlös, den die Veräußerung „hochwertiger“ Papiere gebracht hatte (das heißt solcher Papiere, die ihren Zeitwert mindestens im Ausmaß der Inflationsrate gesteigert hatten), und dem Nachkauf von Papieren in der Höhe des „seinerzeitigen“ Buchwerts, also zum Vorkriegswert, der nun aber aufgrund der Inflation nur noch einen Bruchteil des seinerzeitigen Werts repräsentierte, bestritten. Damit blieb die Summe von 20 Millionen Kronen, die der Stiftbrief nennt, formal erhalten, und das Stiftungskuratorium kam der Festlegung im Stiftbrief, dass dieses Kapital „für immerwährende Zeiten intakt zu bleiben“ habe, auf diese Weise nach.

Zur Kompensation der niedrigen Erträge des Wertpapiervermögens mussten zur Abdeckung der hohen Betriebskosten die Verpflegungsgebühren erhöht werden, wie Harald Wendelin herausgearbeitet hat. Die unentgeltliche Behandlung wurde so von der Regel zur Ausnahme, und in weiterer Folge ging das Kuratorium unter anderem dazu über, die Verpflegskosten so hoch anzusetzen, dass die Betriebskosten der Anstalten gedeckt werden konnten. Obwohl der Stiftbrief dies festgelegt hatte, waren die beiden Stiftungseinrichtungen nun keine Anstalten für ausschließlich mittellose Personen mehr, auch war die Aufnahme nicht mehr auf „Nervenleidende“ beschränkt. Die Anstalt am Rosenhügel wurde also gerade einmal zwei Jahre hindurch strikt im Sinne des Stifters betrieben, das Maria-Theresien-Schlössel nicht einmal ein halbes Jahr lang, denn danach dienten die Anstalten zunächst der Behandlung von Kriegsbeschädigten und nach Kriegsende, als sie wieder zivile Kranke aufnahmen, reichten die Mittel nicht mehr aus, einen stiftbriefkonformen Betrieb zu gewährleisten.

Es waren letztlich zwei Faktoren, die das philanthropische Projekt Nathaniel von Rothschilds nur gut zehn Jahre nach der Inbetriebnahme der Anstalten so nachhaltig verändern sollten: die finanzielle Notlage nach dem Ersten Weltkrieg, die eine zwar nicht exakt quantifizierbare, aber offensichtlich erhebliche – den Stiftungszweck gefährdende – Minderung des Stiftungskapitals zur Folge hatte, und – letztlich als Ausweg aus der Krise – der beschleunigte Ausbau des Krankenversicherungswesens. Die verheerende Wirkung der bis zur Währungsreform von 1925 galoppierenden Inflation ließ die zunächst unerschöpflich erscheinenden Mittel, mit welchen die Stiftung von ihrem Stifter ausgestattet worden war, in einem atemberaubenden Tempo dahinschwinden, weshalb der Stifterwille, mittellosen Nervenleidenden eine weitgehend kostenlose Behandlung zu gewähren, nicht mehr erfüllbar war. Andererseits verschaffte aber der Ausbau des Krankenkassensystems den Anstalten neue Existenzgrundlage, indem sie Verträge mit den Krankenkassen schlossen, die es gestatteten, die Anstalten auch angesichts der versiegenden Erträge aus dem Stiftungskapital weiterzubetreiben. Mittels großzügiger Interpretation des Stifterwillens und aufgrund der gesetzten Maßnahmen (Erhöhung der Verpflegskosten, Kassenverträge, Aufnahme von KlassepatientInnen) gelang es der Stiftung aber, den Spitalsbetrieb bis zu ihrer Zwangsauflösung in der NS-Zeit aufrechtzuerhalten. Freilich hatten damit die beiden Einrichtungen – ebenso wie viele andere Privatspitäler – teilweise bereits den Charakter öffentlicher Krankenanstalten angenommen.

Die Auflösung der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenkrankendurch* das NS-Regime nach dem „Anschluß“ 1938 konnte Verena Pawlowsky trotz komplexer und lückenhafter Aktenlage rekonstruieren. Die Stiftung und beide Stiftungsanstalten erhielten neue „kommissarische“ Leitungen. Ab 10. Mai 1938 gingen alle Funktionen des Kuratoriums auf einen Unterbevollmächtigten über, der dem Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände unterstellt war. Bereits ab 9. August wurde die Übernahme durch die Stadt Wien vorbereitet, die zwecks Zentralisierung des öffentlichen Gesundheitswesens großes Interesse daran hatte, Krankenanstalten, die bisher von Stiftungen oder Fonds betrieben worden waren, zu übernehmen.

Fast alle Ärztinnen und Ärzte und auch Angehörige des Pflege- und Verwaltungspersonals wurden nach dem „Anschluß“ entlassen. Zumindest 17 von ihnen wurden aus rassistischen Gründen verfolgt, 15 von ihnen konnten dem NS-Terror durch Flucht aus dem Land entkommen. Nur zwei kehrten nach 1945 nach Österreich zurück. Insgesamt hatten die beiden Nervenheilanstalten Rosenhügel und Maria-Theresien-Schlössel 1938 gemeinsam 178 Personen beschäftigt. Im Maria-Theresien-Schlössel waren einer direkt nach dem „Anschluß“ erstellten Liste zufolge 70 Personen beschäftigt, darunter vier Ärzte und zwei Ärztinnen; am Rosenhügel standen 108 Personen im Dienst der Stiftung.

Wie bei 74 Prozent aller anderen Stiftungen (und Fonds) verfügte der Stillhaltekommissar im „Amt des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ auch im Fall der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* die Zwangsauflösung, die „Einweisung“ der Stiftungsanstalten an einen anderen Rechtsträger und den Entzug des Wertpapiervermögens zugunsten von NSDAP und NS-Bürokratie. Es handelte sich hierbei um keine „Arisierung“, denn die Stiftung wurde vom Stillhaltekommissar explizit nicht als „jüdische Stiftung“ eingestuft, weil sich ihr Zweck nicht unmittelbar auf jüdische Interessen bezog bzw. Begünstigte nicht Juden und Jüdinnen waren, sondern die gesamte Bevölkerung.

Die Auflösung der Stiftung erfolgte am 5. Jänner 1939. Die Stadt Wien wurde verpflichtet, die beiden Anstalten weiterzuführen und die Bediensteten sowohl der Stiftung als auch der beiden Anstalten zu übernehmen. Das nicht unerhebliche Vermögen der Stiftung wurde der Stadt Wien unter Ausschluss der Liquidation „eingewiesen“. Der Auflösungsbescheid nennt als Vermögen der Stiftung, „soweit bisher bekannt“, die Liegenschaften „im beiläufigen Werte von RM 3,869.440.-“ sowie Bargeld, Wertpapiere und Forderungen von zusammen „ungefähr RM 1,360.219.-“ – insgesamt also 5,229.659 Reichsmark. Die „Einweisung“ der Stiftungsanstalten in die Stadt Wien war mit der Vorschreibung einer Aufbauumlage zugunsten der NSDAP im Reichsgau Wien und einer Verwaltungsgebühr verbunden. Um die Zahlung dieser beiden Summen entspann sich eine ebenso langwierige Auseinandersetzung wie um die Frage, wie mit den Wertpapieren der Stiftung umzugehen sei, ob sie zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren zurückgehalten oder ob sie (bzw. ihr verbleibender Rest) – wie das Liegenschaftsvermögen – der Stadt Wien übertragen werden sollten. Der Stillhaltekommissar schrieb der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* zunächst eine Aufbauumlage in der Höhe von 521.000 Reichsmark (10 Prozent des Reinvermögens) und eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von 130.250 Reichsmark (2,5 Prozent des Reinvermögens) vor.

Das Schicksal der Auflösung teilte die *Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke* mit zahlreichen anderen Stiftungen und Fonds aus dem Bereich des Gesundheitswesens, wie etwa dem Wiener Krankenanstaltenfonds, der Wiener Bürgerspitalstiftung, der Gottfried von Preyersche Kinderspitalstiftung, der C. M. Frank Kinderspital-Stiftung im Stiftungsheim Lilienfeld und der S. Canning Childs-Spitalstiftung, deren Vermögenswerte – also in der Regel die Anstalten dieser Stiftungen – der Stadt Wien einzeln „eingewiesen“ wurden. Ebenso erging es Spitalstiftungen in den anderen einstigen Bundesländern, deren Vermögen ebenfalls den jeweiligen Gemeinden eingewiesen wurden, wie im Fall der zahlreichen Bürgerspitalstiftungen, zum Beispiel in den niederösterreichischen Gemeinden St. Pölten und Horn, wie Ilse Reiter-Zatloukal aufzeigt.

Harald Wendelin stellt den Betrieb und die Nutzung der beiden ehemaligen Stiftungsanstalten im Verbund der Stadt Wien ab 1939 und in der frühen Nachkriegszeit dar. Das Maria-Theresien-Schlüssel wurde der Stadt am 25. Jänner 1939 übergeben, die Anstalt am Rosenhügel am 27. Jänner 1939. Während das Haus im 19. Wiener Gemeindebezirk zur Nervenheilanstalt Döbling umbenannt wurde, blieb die Bezeichnung Nervenheilanstalt Rosenhügel erhalten, jedoch wurde der Stiftungsname entfernt, um die Erinnerung an den jüdischen Stifter auszulöschen. Knapp drei Wochen nach Beginn des Zweiten Weltkriegs erfolgte die Umwandlung der Anstalt am Rosenhügel in ein Militärspital mit einer deutlich höheren Bettenkapazität. Bis Kriegsende blieb sie das Reservelazarett XXa.

Im Jahr 1942 erwarb die Wien-Film GmbH eine Teilfläche der dortigen Liegenschaft, wie Ulrike Zimmerl ausführlich darstellt. Das Maria-Theresien-Schlössel behielt dagegen seinen Status als Zivilspital. Beide Anstalten trugen schwere Schäden durch Kriegseinwirkungen davon. Die Anstalt in Döbling wurde im September 1944 von einem Bombentreffer stark in Mitleidenschaft gezogen, die Anstalt am Rosenhügel zur selben Zeit ebenso beschädigt, als Reservelazarett wurde sie im Dezember 1944 aufgegeben. Außerdem erfuhr sie weitere Zerstörungen durch unmittelbare Kampfhandlungen in den letzten Kriegstagen. In beiden Häusern kam es infolge der Kriegsereignisse und auch diverser Plünderungen zu erheblichen Einbußen beim Inventar.

Die erzwungene Auflösung der Stiftung und die „Einweisung“ der beiden Anstalten inklusive der Liegenschaften in die Verwaltung der Stadt Wien durch den Stillhaltekommissar stellten zweifellos einen Vermögensentzug dar. Trotz intensiver Recherchen konnte allerdings nicht geklärt werden, wie und wo das vorhandene Stiftungskapital letztlich versickert war. Gesichert ist nur, dass die Wertpapiere vom Stillhaltekommissar verkauft wurden, der Erlös aber nicht in die Kasse der Stadt Wien floss, sondern auf einem der Konten des Stillhaltekommissars landete, wie ein Aktenvermerk desselben dokumentiert.

Der Vermögensentzug durch die Nationalsozialisten ab 1938 betraf das Stiftungsvermögen gesamtheitlich – also sowohl das vorhandene Wertpapier- als auch das Liegenschaftsvermögen. Die Abtrennung von Grundstücksteilen aus dem Stiftungsvermögen erfolgte erstmals, wie Ulrike Zimmerl zeigt, mit einem Verkauf einer größeren Fläche aus dem Areal am Rosenhügel während des NS-Regimes. Wirft man einen Blick auf die aktuelle Situation im Grundbuch, sieht man, dass nach einem weiteren Verkauf von Teilstücken durch die Stiftung in den 1970er Jahren eine Fläche von 159.077 Quadratmetern und damit ein Anteil von 69 Prozent der ursprünglichen Grundstücksfläche am Rosenhügel im Eigentum der Stiftung verblieben ist.

Verena Pawlowsky analysiert die Wiedererrichtung der *Freiherr Nathaniel von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* im Detail. Wie bereits im rechtshistorischen Teil von Ilse Reiter-Zatloukal angeführt, nahm die Republik Österreich erst sehr spät die Wiederrichtung der Stiftungen in Angriff, denn weder auf Bundes- noch auf Landesebene hatten anfangs gesetzliche Rahmenbedingungen für die Wiederrichtung bestanden. Hingegen war bereits im Mai 1945 per Gesetz die Erfassung „arisierter“ und anderer entzogener Vermögensschaften durch verpflichtende Anmeldung angeordnet worden. Diese Anmeldung wurde im November 1946 auch von der Stadt Wien getätigt, jedoch ohne den Verkauf des Grundstücksteils an die Wien-Film GmbH 1942 gesondert auszuweisen. Die Wien-Film GmbH, die damals unter sowjetischer Verwaltung stand, erstattete allerdings als Inhaberin der durch den Stillhaltekommissar entzogenen und 1942 käuflich erworbenen Vermögenswerte ebenfalls keine Anmeldung.

Nach Erlass des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes vom 6. Juli 1954 auf Bundesebene ergingen 1955/1956 die entsprechenden Landesgesetze, so das diesem (wie die meisten Gesetze auf Landesebene) weitestgehend nachgebildete Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz vom 21. Oktober 1955. Auf dessen Grundlage wurde am 25. Juli 1956 die Stiftung amtswegig wiedererrichtet.

Zweimal gab es die rechtliche Gelegenheit, dass die noch lebendenden Mitglieder des ehemaligen Kuratoriums (die zwei Behördenvertreter, Max W. Kohler/Niederösterreich und Oskar Kopetzky/Wien und der ehemalige Nationalsozialist Otto Pözl) zwecks Stiftungswiedererrichtung hätten aktiv werden können: 1946, als die Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung es erlaubt hätte, dass sich Vertreter des ehemaligen Stiftungsgremiums an die Behörde wandten, um

entzogenes Vermögen anzumelden, und 1955, als das Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz die Möglichkeit schuf, dass Mitglieder jenes Gremiums, das vor dem „Anschluss“ am 10. März zur Vertretung der Stiftung befugt gewesen war, die Wiederherstellung der aufgelösten Stiftung beantragten. In beiden Fällen wurden die noch lebenden ehemaligen Kuratoriumsmitglieder nicht aktiv, wiewohl sie sich in Österreich befanden und erst in den 1960er-Jahren verstarben. Vier der Kuratoriumsmitglieder von 1938 (die Gynäkologen Carl Fleischmann und Wilhelm Latzko, der Arzt Albert Rothschilds Moritz Koritschner und der Jurist und Prokurist des Bankhauses S. M. v. Rothschild Otto Fuchs) hatten aufgrund rassistischer Verfolgung aus Österreich flüchten müssen und waren im Exil verstorben, ein weiteres Mitglied (der Jurist Emil Wolf) wurde im Konzentrationslager Theresienstadt ermordet.

Den Nachfahren von Albert, Alfons und Louis Rothschild kam nach dem Willen von Albert Rothschild eine Aktivlegitimation nicht zu. Das Stiftungsstatut von 1907 hatte explizit vorgesehen, dass nach Albert dessen Sohn Alfons und nach diesem dessen Bruder Louis die Interessen der Familie Rothschild im Kuratorium – mit dem sich Verena Pawlowsky auseinandersetzt – wahrnehmen sollten, wobei die Wahrnehmung der Interessen allein dadurch geschah, dass diese Personen dem Kuratorium angehörten und das Recht hatten, acht der zwölf Kuratoriumsmitglieder zu ernennen. Wenn keiner der drei im Statut namentlich genannten Vertreter der Familie Rothschild mehr lebte, ging das Nominierungsrecht nach dem Stiftungsbrief auf den Kreis der Kuratoren über. Dazu sollte es jedoch nicht mehr kommen: Als Alfons Rothschild 1942 starb, war die Stiftung bereits nicht mehr existent.

Die Möglichkeit der amtswegigen Wiedererrichtung war in allen Stiftungs- und Reorganisationsgesetzen auf Bundes- und Landesebene vorgesehen, und in der Regel wurden die aufgelösten Landesstiftungen auch tatsächlich amtswegig wiedererrichtet, im Übrigen nicht nur in Wien, sondern auch etwa im Fall niederösterreichischer Landesstiftungen wie beispielsweise dem Spital in Niederwallsee/Bezirk Amstetten – wobei Stiftungen freilich nur dann wiedererrichtet wurden, wenn deren Vermögen die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistete. So erfolgte auch – knapp zehn Jahre nach der Anmeldung des entzogenen Vermögens und 18 Jahre nach der Auflösung – die amtswegige Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit der *Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke* durch die Stadt Wien auf der Basis des Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetzes vom Oktober 1955 mit Bescheid des zuständigen Amtes der Wiener Landesregierung. Ein Kuratorium wurde bei der Wiedererrichtung der Rothschild'schen Stiftung nicht mehr geschaffen, zumal für die Organisation der wiedererrichteten Stiftungen nach den genannten Gesetzen auch keine diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben bestanden. Vielmehr war explizit die Änderung der Bezeichnung, der Zweckbestimmung und der Organisation vorgesehen, wenn dies zur „Anpassung der Stiftbriefe an den erfüllbaren Stifterwillen“ erforderlich erschien.

Im Rückstellungsverfahren, das sich von 1956 bis 1962 hinzog, standen sich in weiterer Folge im Fall der Rothschild'schen Stiftung zwei Magistratsabteilungen gegenüber. Der Magistratsabteilung 12 (Soziales) kam als neuer Verwalterin der Stiftung, die mit der Wiedererrichtung erneut eine eigenständige Rechtsperson war, die Rolle der Antragstellerin bzw. Rückstellungswerberin zu, die Magistratsabteilung 65 (Zivilrechtsangelegenheiten) vertrat die Stadt Wien als Antragsgegnerin. Diese auf den ersten Blick ungewöhnliche rechtliche Rollenverteilung war (mangels Wiedereinsetzung eines Kuratoriums) verfassungsrechtlich aufgrund der Stellung Wiens als Land rechtlich unvermeidbar und findet sich, wie Ilse Reiter-Zatloukal aufzeigt, auch in zahlreichen anderen Fällen vergleichbarer Stiftungen, die nach 1938 zwangsaufgelöst worden waren, wie etwa in Wien im Fall der Karoline Riedl'schen Kinderspitalstiftung. Ebenso wurden etwa in Niederösterreich

in ähnlichen Fällen (zum Beispiel der Armenspitalstiftung in Ybbsitz, der Spitalstiftung des Ferdinand Graf Kuefstein für Viehhofen, der Spitalstiftung in Niederwallsee) Landestiftungen in Rückstellungsverfahren von Landesbehörden (Landesregierung) gegen andere Landesbehörden (Bezirkshauptmannschaft) vertreten.

Am 25. Juli 1956 wurden per Beschluss von der Stadt Wien 30 Stiftungen von Amts wegen wiedererrichtet. Am selben Tag reichte die Magistratsabteilung 12 (Soziales) bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einen Rückstellungsantrag ein, da die Frist nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bereits drei Tage später abließ. Schon am 10. Jänner 1957 wurden durch ein Teilerkenntnis der Rückstellungskommission die beiden Liegenschaften samt den darauf befindlichen Anstalten an die Stiftung zurückgestellt, die Rechte der Magistratsabteilung 12 auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt. Strittig und zeitraubend waren aber die nachfolgenden Verhandlungen über etwaige Gegenansprüche.

Im Oktober 1959 schlug Finanzstadtrat Felix Slavik nach Ventilierung mehrerer Möglichkeiten seitens der Stadt Wien vor, dass die Stiftung Eigentümerin der Liegenschaften bleiben sollte, aber diese zur Erfüllung des Stiftungszwecks an die Stadt Wien übergeben könnte. Damit würde aber die Stadt Wien dann auch den laufenden Spitalbetrieb übernehmen. Letztlich entschied Slavik im Zuge der Vergleichsverhandlungen zwischen der Magistratsabteilung 12 und der Magistratsabteilung 65 dahingehend, dass die Forderung der Stiftungsverwaltung für in der NS-Zeit entzogenes bzw. durch Verkauf verloren gegangenes Vermögen von der ursprünglich geforderten Summe von 1 Million auf 500.000 Schilling reduziert wurde. Die Stadt Wien verzichtete im Gegenzug auf den geforderten Aufwendungsersatz in der Höhe von 8 bis 10 Millionen Schilling für die baulichen Investitionen, insbesondere zur Behebung von Kriegs- und Zeitschäden. Mit dieser Vergleichssumme von 500.000 Schilling sollten sowohl der Verkauf von Liegenschaften an die Wien-Film 1942 als auch der Verlust des Wertpapiervermögens 1939 kompensiert werden. Die Angemessenheit der Vergleichssumme (500.000 Schilling des Jahres 1962) in Relation zum Erlös, den die Stadt Wien aus dem Verkauf des Liegenschaftsanteils an die Wien-Film GmbH im Jahr 1942 erzielte (373.000 Reichsmark), ist nicht möglich, weil sich dieser Vergleich auf den Gesamtschaden bezog, den das Stiftungsvermögen erfuhr.

Am 5. Dezember 1962 wurde der Vergleich rechtswirksam, der folgende sieben Punkte umfasste:

- 1) Die Stiftung verzichtet auf Abrechnung und Herausgabe von Erträgen und im Gegenzug verzichtet die Stadt Wien auf den Ersatz der „Aufwendungen für die ordentliche Bewirtschaftung und Erhaltung der Anstalten“.
- 2) Die Stadt Wien leistet an die Stiftung einen „Abgeltungsbetrag“ in der Höhe von 500.000 Schilling – und zwar für die Wertminderung der Liegenschaft am Rosenhügel durch Verkauf eines Teils der Liegenschaft an die Wien-Film im Jahr 1942 und für die im Jahr 1938 übernommenen Wertpapiere und Bargeldbeträge – das alles „unter Bedachtnahme auf ihren Verzicht auf Ersatz der Aufwendungen“.
- 3) Das gesamte bewegliche Inventar der Anstalten bleibt im Eigentum der Stadt Wien.
- 4) Die Stiftung räumt der Stadt Wien ein (grundbücherlich eingetragenes) Vorkaufsrecht für die stiftungseigenen Liegenschaften in Oberdöbling und am Rosenhügel ein.
- 5) Die Grundbuchanmerkung der Einschränkung der Antragstellerin auf die privatrechtlichen Befugnisse eines öffentlichen Verwalters wird gelöscht.
- 6) Die künftigen rechtlichen Beziehungen zwischen Stiftung und Stadt Wien, die den „Fortbetrieb“ der beiden Nervenheilanstalten sichern sollen, werden durch ein gesondertes Übereinkommen geregelt.
- 7) Durch den Vergleich sind alle Ansprüche und Forderungen – sowohl aus dem Rückstellungsfall als auch aus dem Betrieb der Anstalten durch die Stadt Wien – abgegolten und verglichen. Die 500.000 Schilling als Vergleichssumme wurden noch 1963 in Wertpapieren zugunsten der Stiftung angelegt. Per 31. Dezember 1968 hatte dieses veranlagte Kapital einen Zinsgewinn in der Höhe von 191.696,63 Schilling abgeworfen.

V. EMPFEHLUNG

Das Benützungsübereinkommen von 1963, das nach dem Vergleichsabschluss zwischen der die Stiftung vertretenden Magistratsabteilung 12 und der Magistratsabteilung 17 (Anstaltenamt) abgeschlossen wurde, sah in Entsprechung zum Stiftbrief vor, dass der Name Nathaniel von Rothschild als Stifter gemeinsam mit dem Datum der Stiftungsgründung an jedem Pavillon „in baulich geeigneter Form ersichtlich“ gemacht werden sollte. Dies wurde nach den bisherigen Erkenntnissen nicht umgesetzt. Die Kommission empfiehlt daher nachdrücklich, dass dieser Verpflichtung ehebaldigst nachgekommen wird und sowohl der Name des Stifters Nathaniel von Rothschild als auch das Datum der Stiftungsgründung an gut sichtbarer und möglichst prominenter Position an jedem Pavillon angebracht wird. In einer dieser einzigartigen Stiftung entsprechenden Weise sollte der Großzügigkeit Nathaniel von Rothschilds gedacht und sein außergewöhnliches humanitäres Wirken angemessen gewürdigt werden.

Die Mitglieder der Kommission

Wien, im August 2021